

Richtlinien für Regionalmarken

Teil A Allgemeine Vorgaben

Letzte Aktualisierung: 03.09.2013
Gültig ab: 01.01.2014
Version: 4.01

INHALT

| | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1 | BEGRIFFSDEFINITIONEN | 3 |
| 2 | GELTUNGSBEREICH | 4 |
| 3 | ZWECK | 4 |
| 4 | VERPFLICHTUNGEN UND RECHTE DER LIZENZNEHMER | 4 |
| 5 | ALLGEMEINE VORGABEN AN PRODUKTION, VERARBEITUNG UND HANDEL | 4 |
| 5.1 | HERKUNFT DER ZUTATEN NACH PRODUKTIONSBEDINGUNGEN | 4 |
| 5.2 | GEOGRAPHISCHE HERKUNFT DER ZUTATEN | 4 |
| 5.3 | WERTSCHÖPFUNG | 5 |
| 5.4 | ZUTATEN NICHT LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS..... | 5 |
| 5.5 | NICHT ZUGELASSENE STOFFE | 5 |
| 5.6 | AUSNAHMEN | 5 |
| 5.7 | NAMEN DER PRODUKTE | 5 |
| 6 | KONTROLL- UND ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT | 5 |
| 7 | KONTROLLE UND ZERTIFIZIERUNG | 5 |
| 7.1 | AUFZEICHNUNGSPFLICHT, BUCHFÜHRUNG | 5 |
| 7.2 | KONTROLLE | 6 |
| 7.3 | KOMBINATION MIT ZUSATZPROGRAMMEN..... | 6 |
| 7.4 | ZERTIFIZIERUNG | 6 |
| 8 | VERGABE DER REGIONALMARKE | 6 |
| 9 | MELDEPFLICHT PRODUKT- UND SORTIMENTSÄNDERUNGEN | 6 |
| 10 | SANKTIONEN UND REKURS | 6 |
| 11 | INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN | 6 |
| 12 | ANHÄNGE | 7 |
| 12.1 | REGIONALMARKEN, DIE DIE RICHTLINIEN FÜR REGIONALMARKEN RATIFIZIEREN | 7 |
| 12.2 | SEKRETARIAT RICHTLINIEN FÜR REGIONALMARKEN | 7 |
| 12.3 | GEBIETSDEFINITIONEN DER REGIONALMARKEN | 7 |
| 12.4 | STANDARDISIERTE REZEPTURPRÜFUNG..... | 8 |
| 12.5 | STANDARDISIERTE WERTSCHÖPFUNGSPRÜFUNG FÜR BETRIEBE INNERHALB DER REGION | 9 |
| 12.6 | STANDARDISIERTE WERTSCHÖPFUNGSPRÜFUNG FÜR BETRIEBE AUSSERHALB DER REGION | 9 |
| 12.7 | VORLAGE HERKUNFTSBESCHEINIGUNG | 10 |
| 12.8 | VERTRAG FÜR DIE LOHNVERARBEITUNG VON LEBENSMITTELN | 12 |
| 12.8.1 | <i>Zweck und Gegenstand des Vertrags, Pflichten der Vertragspartner</i> | 12 |
| 12.8.2 | <i>Allgemeine Bestimmungen für die Lohnverarbeitung von Regionalmarkenprodukten</i> | 12 |
| 12.8.3 | <i>Vertragsvorlage für den Lohnauftrag von Lebensmitteln</i> | 13 |
| 12.9 | BESTÄTIGUNG DER ÖLN-, BIO- ODER QM-SCHWEIZERFLEISCH KONFORMITÄT | 14 |

1 Begriffsdefinitionen

Audit oder Kontrolle: Periodische Überprüfung des Betriebes, ob und in welchem Ausmass die in den Richtlinien definierten Vorgaben erfüllt werden.

Aufbereitung: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschliesslich der Schlachtung und der Zerlegung tierischer Erzeugnisse sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf die Regionalmarke bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse (SR 910.18. Art. 4,c)

Beratende Kommission: Setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Regionalmarkeninhabern gemäss Anhang 12.1. Die beratende Kommission nimmt über das Sekretariat (vgl. Anhang 12.2) Änderungsanträge bzw. Anträge für Ausnahmen entgegen. Sie erarbeitet auf Grund der Anträge einen Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag zu Handen der Regionalmarkeninhaber. Vorschläge werden nur einstimmig gefasst.

Hauptzutat: Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs mit dem grössten Mengenanteil in der Rezeptur.

Produkte, nicht zusammengesetzte: Produkte, die aus einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen (Früchte, Gemüse, Milch, Fleisch) und die auch/nur Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten können (reiner Ziegenkäse, Kuhmilchkäse).

Produkte, zusammengesetzte:

- Produkte die aus mehreren Zutaten landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen (Wurstwaren, Kräutersalz, Kräuterkäse, Früchtejoghurt)
- Produkte, die ausschliesslich aus mehreren Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen (Mehlmischung, Teemischung).

Produktezertifizierung: Verfahren, welches unter unparteiischen und unabhängigen Bedingungen erlaubt, die Übereinstimmung eines Produktes mit sämtlichen Charakteristiken, die zuvor in einem Pflichtenheft definiert wurden, zu beweisen.

Region bzw. Regionen: Die Regionen sind in den Gebietsdefinitionen Anhang 12.3 geographisch definiert.

Regionalmarke: Konformitätszeichen für definierte Herkunft und Wertschöpfung, welche durch den Regionalmarkeninhaber bewirtschaftet wird.

Verarbeitung: Eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser Verfahren (SR 817.02, Art.2)

Valable Strukturen: Valabel heisst, dass die Verarbeitungs- resp. Aufbereitungsstruktur nicht im Besitz eines direkten Mitbewerbers des Abnehmers ist, die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Tierschutz, Hygiene u.a.) erfüllt werden und die Leistungsfähigkeit vorhanden ist. Für vor- und nachgelagerte Tier- oder Produkttransporte dürfen distanzmässig keine kürzeren Alternativen vorhanden sein.

Vermarktung: Das Vorrätighalten zum Verkauf, der Verkauf oder ein anderes Inverkehrbringen und das Ausliefern eines Erzeugnisses (SR 910.18. Art. 4,d)

Vorlieferanten: Sind Betriebe, welche einzelne Zutaten bzw. Produkte an einen Lizenznehmer respektive einen anderen Vorlieferanten liefern.

Wertschöpfung: Innerbetriebliche Bruttowertschöpfung und die Wertschöpfung von den aus der Region zugekauften Zutaten (vgl. Anhang 12.4 und 12.5)

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs: Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, fortan landwirtschaftliche Zutaten genannt. Im Speziellen sind damit gemeint:

- a. Einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehaltes der Erzeugnisse führen;
- b. ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht Lebensmittelzusatzstoffe sind;
- c. Pilze.

Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs: Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Wasser, Salz, Mikroorganismen, Kulturen, Mineralien, Vitamine, Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen. Die Definition entspricht Anhang 3 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Erzeugung und Vermarktung von pflanzlichen, tierischen Produkten sowie Trink-, Quell- und Mineralwasser der in Anhang 12.1 aufgeführten Regionalmarkeninhaber.

3 Zweck

Mit diesen Richtlinien soll ein einheitlicher Standard für Inhaber sowie Lizenznehmer von Regionalmarken sowie spezifische Vorgaben für Produktion, Verarbeitung und Handel regionaler Produkte definiert werden. Regionalmarken garantieren einerseits eine definierte Herkunft und Wertschöpfung, andererseits sollen sie die Vermarktung regionaler Produkte fördern.

4 Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer

Die Regionalmarkeninhaber definieren die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit dem Abschluss eines Lizenzvertrags.

Die Lizenzgebühren sind im Tarifreglement des jeweiligen Regionalmarkeninhabers bestimmt.

5 Allgemeine Vorgaben an Produktion, Verarbeitung und Handel

5.1 Herkunft der Zutaten nach Produktionsbedingungen

Landwirtschaftliche Zutaten müssen zu mehr als 90% von Betrieben bezogen werden, welche für die entsprechenden Produkte bei mindestens einem der folgenden Produktionsstandards registriert sind: Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN, Kap. 3 Direktzahlungsverordnung SR 910.13), Bio-Verordnung (SR 910.18) oder QM-Schweizerfleisch. Betriebe ohne solche Registrierung müssen mindestens einen der genannten Produktionsstandards respektieren (vgl. Formular zur Selbstdeklaration unter Punkt 12.9).

5.2 Geographische Herkunft der Zutaten

Nicht zusammengesetzte Produkte

Die landwirtschaftlichen Zutaten nicht zusammengesetzter Produkte (z.B. Milch, Fleisch, Obst, Gemüse) sowie nicht veredeltes Fleisch müssen zu 100 % aus der entsprechenden Region stammen.

Zusammengesetzte Produkte

Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100% und total ein Anteil von 80% der landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.

Den Lizenznehmern, die zusammengesetzte Produkte mit einem Rohstoffanteil von total 75% aus der entsprechenden Region herstellen, wird eine Übergangsfrist bis Ende 2018 gewährt.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen importierte landwirtschaftliche Zutaten verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt. Der Regionalmarkeninhaber muss diese Ausnahmen bewilligen.

Der Massenanteil zum Zeitpunkt der Verarbeitung ist ausschlaggebend.

Spezialitäten

Als Spezialitäten gelten die im Eidgenössischen Register der Ursprungsbezeichnungen eingetragenen Produkte (GUB / GGA) oder Produkte aus dem schweizerischen Inventar des kulinarischen Erbes. Alle Spezialitäten müssen durch den Regionalmarkeninhaber bewilligt werden.

Spezialitäten erfüllen grundsätzlich die Bedingungen von nicht zusammengesetzten und zusammengesetzten Produkten. Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genü-

gender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, aus der Schweiz stammen.

5.3 Wertschöpfung

Bei nicht zusammengesetzten Produkten, bei zusammengesetzten Produkten sowie bei Spezialitäten muss die Wertschöpfung (vgl. Anhang 12.5) zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungs- oder Aufbereitungsschritt ausserhalb der Region (vgl. Anhang 12.6), muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

5.4 Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs

Die Vorschriften der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung bleiben vorbehalten.

5.5 Nicht zugelassene Stoffe

Gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte im Sinne der Lebensmittelverordnung sind nicht zugelassen. Für Risikobehaftete Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Mikroorganismen, Aromen, Enzyme und Vitamine muss das InfoXgen-Formular zur Bestätigung des GVO-Ausschlusses vorgelegt werden.

5.6 Ausnahmen

Bei Backwaren und Teigwaren, Produkten die Braumalz enthalten sowie für den Bereich Gastronomie können die Regionalmarkeninhaber Ausnahmen bis zu einem Anteil von 50% der landwirtschaftlichen Zutaten von ausserhalb der entsprechenden Region bewilligen.

Bei zusammengesetzten Spezialitäten aus dem Inventar des kulinarischen Erbes mit landwirtschaftlichen Zutaten welche in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen importierte landwirtschaftliche Zutaten bis zu einem Anteil von maximal 50% verwendet werden.

Wenn in der entsprechenden Region keine valablen Aufbereitungs- respektive Verarbeitungsstrukturen vorhanden sind, kann die Beratende Kommission Ausnahmen in der Wertschöpfungsprüfung bewilligen. Ausnahmegewilligungen für den Transport von Lebewesen sind möglich, wenn die Transportwege kürzer sind als innerhalb der Region.

Solange Rübenzucker nicht regional verfügbar ist, wird Schweizer Rübenzucker als regionale Zutat akzeptiert. Rübenzucker gilt nicht als Hauptzutat.

Die Lizenznehmer deklarieren die gewährten Ausnahmen auf der Produktauszeichnung.

5.7 Namen der Produkte

Produktenamen müssen durch den Regionalmarkeninhaber bewilligt werden.

6 Kontroll- und Zertifizierungspflicht

Die Lizenznehmer unterstehen der Kontroll- und Zertifizierungspflicht.

Vorlieferanten, die Tätigkeiten wie Aufbereitung, Verarbeitung oder Handel vornehmen, müssen grundsätzlich dem Zertifizierungsverfahren unterstellt sein. Erfüllen diese die Kriterien der vorliegenden Richtlinien offensichtlich, können sie bei der Regionalmarkeninhaberin eine Herkunftsbescheinigung (vgl. Anhang 12.7) oder einen Vertrag für die Lohnverarbeitung (vgl. Anhang 12.8) beantragen, um die Einhaltung der Richtlinien zu garantieren. Die Überprüfungen der Herkunftsbescheinigungen respektive der Lohnverarbeitungsverträge wird aufgrund von Stichproben durch die Regionalmarkeninhaberin koordiniert und erfolgt risikobasiert.

Vorlieferanten im Sinne von Urproduzenten, welche die Aufbereitungsschritte Abpacken und Etikettieren vornehmen, unterstehen nicht der Kontroll- und Zertifizierungspflicht.

7 Kontrolle und Zertifizierung

7.1 Aufzeichnungspflicht, Buchführung

Der Lizenznehmer hat die Einhaltung dieser Richtlinien nachzuweisen. Aufzeichnungen und Warenflüsse müssen auf allen Stufen des Aufbereitungs- oder Verarbeitungsprozesses nachvollziehbar sein, von der landwirtschaftlichen Erzeugung über Transport, Lagerhaltung, eigentliche Verarbeitung und Verpackung beim Verarbeiter oder Grosshändler bis zum Einzelhandel.

Jede landwirtschaftliche Zutat und jedes Produkt muss bis zu seinem Herkunftsort identifizierbar sein.

Für die langfristige Planung und die Berichterstattung kann der Regionalmarkeninhaber von den Betrieben zur statistischen Erfassung 4 Kennzahlen erheben. Diese werden nicht an Dritte weitergegeben und werden nur als Gesamtsumme aller Betriebe publiziert:

- Umsatzangaben auf den Produkten, welche bei der Regionalmarke angemeldet sind
- Angabe der Beschäftigten inkl. Betriebsleiter in Stellenprozent
- Anzahl zuliefernde Landwirtschaftsbetriebe
- Angabe der Distanz zum weitesten entfernt liegenden Lieferanten von landwirtschaftlichen Zutaten in Regionalmarkenqualität.

7.2 Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt periodisch. Die Kontrollen müssen von mindestens einer von dem Regionalmarkeninhaber bezeichneten Kontrollorganisation durchgeführt werden. Bei der Kontrolle überprüft die Kontrollstelle die Vorgaben an Herkunft, Produktionsart und Wertschöpfung, die Vorgaben an Aufbereitungs- und Vermarktungsunternehmen sowie die Anforderungen an die Auszeichnung der Regionalmarkenprodukte. Zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Richtlinien muss den Auditorinnen und Auditoren der jeweiligen Kontrollstelle Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung und in die einschlägigen Belege des Warenflusses gewährt werden.

7.3 Kombination mit Zusatzprogrammen

Die Kontrolle der Regionalmarken kann mit anderen Programmen wie z.B. SUISSE GARANTIE oder der Berg- und Alpverordnung kombiniert werden. Dafür werden individuelle Lösungen mit den Zertifizierungsstellen getroffen. Die Kosten werden von den Zertifizierungsstellen je Programm separat ausgewiesen.

7.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung nach diesen Richtlinien wird für alle Lizenznehmer durch mindestens eine von den Regionalmarkeninhabern bezeichnete Zertifizierungsorganisation durchgeführt. Bezüglich der einzelnen einzuhaltenden Verfahren verfügt die Zertifizierungsstelle über spezifische Unterlagen, die integrierter Bestandteil dieser Richtlinien sind. Die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle untersteht strengen Neutralitäts-, Unparteilichkeits-, Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsregeln gemäss EN 45'011.

8 Vergabe der Regionalmarke

Der unterzeichnete Lizenzvertrag mit dem Regionalmarkeninhaber sowie ein gültiges Zertifikat berechtigt das Unternehmen, die zertifizierten Produkte mit der Regionalmarke zu kennzeichnen.

Die Kosten für die Markenbenutzung, Zertifizierung und Marketingaktivitäten sind im Tarifreglement des jeweiligen Regionalmarkeninhabers geregelt.

Die Benützung der Marke wird schriftlich durch den Regionalmarkeninhaber definiert.

9 Meldepflicht Produkt- und Sortimentsänderungen

Produkt- und Sortimentsänderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich zu melden.

10 Sanktionen und Rekurs

Die Sanktionen bei Verstössen gegen diese Richtlinien sind im Sanktionsreglement festgelegt.

11 Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden durch die beratende Kommission am 19.06.2007 erstellt und letztmals am 03.09.2013 geändert. Die Änderungen wurden durch die Regionalmarkeninhaber gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 12.1 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt per 01.01.2014.

12 Anhänge

12.1 Regionalmarken, die die Richtlinien für Regionalmarken ratifizieren

| Richtlinien | Teil A | Teil B | Teil C* |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------|------------|
| Letzte Änderung | 26.09.2012 | 26.09.2012 | 26.09.2012 |
| Inkraftsetzung | 01.01.2013 | 01.01.2013 | 01.01.2013 |
| Regionalmarken nach alphabetischer Aufzählung | Datum der Ratifizierung | | |
| alpinavera | 06.09.2013 | 06.09.2013 | 20.11.2012 |
| Aus der Region. Für die Region Migros-Genossenschafts-Bund mit den Genossenschaften Ostschweiz, Zürich, Luzern, Aare, Basel, Neuenburg-Freiburg, Wallis, Waadt, Genf. | 18.09.2013 | 18.09.2013 | 29.11.2012 |
| „Das Beste der Region“ | 19.09.2013 | 19.09.2013 | 27.11.2012 |
| Trägerverein Culinarium | 03.09.2013 | 03.09.2013 | 21.11.2012 |

* Ratifizierung Teil C gilt für die Kapitel 1-6 und 8-9. Das Kapitel 7 (Sanktionskatalog) wird laufend weiterentwickelt und angepasst.

12.2 Sekretariat Richtlinien für Regionalmarken

Sekretariat Richtlinien für Regionalmarken
 c/o Alimentavera
 Entfelderstrasse 2
 5000 Aarau
 Tel 062 562 62 77
 Mail info@ig-regionalprodukte.ch

12.3 Gebietsdefinitionen der Regionalmarken

Siehe www.ig-regionalprodukte.ch

12.4 Standardisierte Rezepturprüfung

Unternehmen: Musterbetrieb

Kopien beilegen!

pro Einheit

Produkt (Sachbezeichnung): Fruchtojogurt

(z.B. 1 kg, 100 kg): 100 kg

| Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs | Stammt aus der Region (kg) | Bezug aus der Region (kg) | Bezug ausserhalb der Region (kg) | %-Anteil (Rezeptur zum Zeitpunkt der Verarb.) | Kosten pro kg (ohne MwSt. gemäss Belegen) | Stammt aus der Region (sFr) | Bezug aus der Region (sFr) | Bezug ausserhalb der Region (sFr) | Lieferant(en) (Name, Ort) |
|-----------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| Vollmilch | 68.65 | | | 69% | 0.75 | 51.49 | 0.00 | 0.00 | Lieferanten gemäss Liste |
| Magermilch | 8.80 | | | 9% | 0.30 | 2.64 | 0.00 | 0.00 | Lieferanten gemäss Liste |
| Zucker | 11.10 | | | 11% | 1.20 | 13.32 | 0.00 | 0.00 | Zuckerfabrik Frauenfeld |
| Früchte | 9.86 | | 1.00 | 10% | 4.46 | 43.98 | 0.00 | 0.00 | Lieferanten gemäss Liste |
| Fruchtsirup | | | | 1% | 20.00 | 0.00 | 0.00 | 20.00 | Schw. Getränke, Obermeilen |
| Spalten totale | 98.41 | 0.00 | 1.00 | | | 111.42 | 0.00 | 20.00 | |
| Total Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs | 99.41 | | | 100% | | | | 131.42 | |

| Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs | kg | % | Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sind Wasser, Salz, Lebensmittelzusatzstoffe, Mikroorganismen, Kulturen, Mineralien, Vitamine, Spurenelemente, sonstige stickstoffhaltige Verbindungen (vgl. Art. 3). Diese werden nicht für die Rezepturprüfung berücksichtigt. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Milchfremde Zusatzstoffe | 0.20 | | Bemerkungen: |
| Pektin | 0.35 | | |
| Aroma | 0.04 | | |
| Total alle Zutaten | 100.00 | | |
| | kg | % | |
| Total Zutaten landw. Ursprungs | 99.41 | 100% | |
| Total Zutaten landw. Ursprungs, die aus der durch die Marke definierten Region stammen | 98.41 | 99% | Gemäss Reglement muss in kritischen Fällen auch die Wertschöpfung berechnet werden (siehe separates Formular). |
| notwendige Herkunft: mind. 75% aus der Region | | | |
| Total Zutaten landw. Ursprungs, die nicht aus der durch die Marke definierten Region stammen | 1.00 | 1% | |

12.5 Standardisierte Wertschöpfungsprüfung für Betriebe innerhalb der Region

Unternehmen: Musterbetrieb Kopien beilegen!
 Produkt (Sachbezeichnung): Fruchtjogurt pro Eineinheit (z.B. 1 kg, 100 kg): 100 kg

| Für Betriebe innerhalb der Markenregion | | Preise ohne MwSt. | Wertschöpfung gesamt | | davon Wertschöpfung in der Region | | Bemerkungen |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------|------|-----------------------------------------|------------|-------------|
| | | | sFr. | % | sFr. | % | |
| 1. | Gewichteter durchschnittlicher Verkaufspreis der letzten 12 Monate an nächste Stufe bzw. Einstandspreis für Abnehmer | 404.00 | | 100% | | 100% | |
| 2. | Innerbetriebliche Bruttowertschöpfung (= Differenz zwischen Position 1 und 7) | | 272.58 | 67% | 272.58 | | |
| 3. | davon Lohnaufträge an Dritte: Ist bei Wertschöpfung in der Region abzuziehen, wenn Lohnauftrag ausserhalb der Region stattfindet | | | | 0.00 | | |
| 4. | davon Verpackungskosten: Ist bei Wertschöpfung in der Region abzuziehen, wenn Verpackungsmaterial ausserhalb der Region bezogen wird | | | | -17.00 | | |
| 5. | davon Transport: Ist bei der Wertschöpfung in der Region abzuziehen, wenn Transportunternehmen ausserhalb der Region liegt | | | | 0.00 | | |
| 6. | Innerbetriebliche Regionalwertschöpfung (Position 2 minus Summe der Positionen 3 bis 5) | | | | 255.58 | 63% | |
| 7. | Total Kosten der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs | 131.42 | | | | | |
| 8. | davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die aus der Region stammen (100% des Warenwertes werden der regionalen Wertschöpfung angerechnet) | 111.42 | 111.42 | 28% | 111.42 | 28% | |
| 9. | davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht aus der Region stammen, aber aus der Region bezogen werden (25% des Warenwertes werden der regionalen Wertschöpfung angerechnet) | 0.00 | 0.00 | 0% | 0 | 0% | |
| 10. | davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausserhalb der Region bezogen werden | 20.00 | 20.00 | 5% | 0 | 0% | |
| Total Wertschöpfung in der Region (Summe von Position 6-10) | | | | | 367.00 | 91% | |

12.6 Standardisierte Wertschöpfungsprüfung für Betriebe ausserhalb der Region

Unternehmen: Musterbetrieb Kopien beilegen!
 Produkt (Sachbezeichnung): Fruchtjogurt pro Eineinheit (z.B. 1 kg, 100 kg): 100 kg

| Für Betriebe ausserhalb der Markenregion | | Preise ohne MwSt. | Wertschöpfung gesamt | | davon Wertschöpfung in der Region | | Bemerkungen |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------|------|-----------------------------------------|------------|-------------|
| | | | sFr. | % | sFr. | % | |
| 1. | Gewichteter durchschnittlicher Verkaufspreis der letzten 12 Monate an nächste Stufe bzw. Einstandspreis für Abnehmer | 404.00 | | 100% | | 100% | |
| 2. | Innerbetriebliche Bruttowertschöpfung (= Differenz zwischen Position 1 und 7) | | 272.58 | 67% | | | |
| 3. | davon Lohnaufträge an Dritte: kann zu der Wertschöpfung in der Region addiert werden, wenn Lohnauftrag innerhalb der Region stattfindet | | | | 0.00 | | |
| 4. | davon Verpackungskosten: kann zu der Wertschöpfung in der Region addiert werden, wenn Verpackungsmaterial in der entsprechenden Region bezogen wird | | | | 0.00 | | |
| 5. | davon Transport: kann zu der Wertschöpfung in der Region addiert werden, wenn Transportunternehmen in der entsprechenden Region liegt | | | | 0.00 | | |
| 6. | Innerbetriebliche Regionalwertschöpfung (Summe der Positionen 3 bis 5) | | | | 0.00 | 0% | |
| 7. | Total Kosten der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs | 131.42 | | | | | |
| 8. | davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die aus der Region stammen (100% des Warenwertes werden der regionalen Wertschöpfung angerechnet) | 111.42 | 111.42 | 28% | 111.42 | 28% | |
| 9. | davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht aus der Region stammen, aber aus der Region bezogen werden (25% des Warenwertes werden der regionalen Wertschöpfung angerechnet) | 0.00 | 0.00 | 0% | 0 | 0% | |
| 10. | davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausserhalb der Region bezogen werden | 20.00 | 20.00 | 5% | 0 | 0% | |
| Total Wertschöpfung in der Region (Summe von Position 6-10) | | | | | 111.42 | 28% | |

12.7 Vorlage Herkunftsbescheinigung

Herkunftsbescheinigung für Vorlieferanten: Zweck, Voraussetzungen und Bestimmungen

Zweck der Herkunftsbescheinigung

Mit der Herkunftsbescheinigung garantieren Vorlieferanten, die dem Zertifizierungsverfahren nicht unterstellt sind, die Einhaltung der Richtlinien für Regionalmarken.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Herkunftsbescheinigung

Erfüllt ein Vorlieferant die Kriterien der Richtlinien für Regionalmarken «offensichtlich», kann dieser bei der Regionalmarkeninhaberin eine Herkunftsbescheinigung beantragen. Die Kriterien «offensichtlich» erfüllen heisst, wenn der Vorlieferant

- a) ausschliesslich Produkte in Regionalmarkenqualität produziert
- b) keine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs von ausserhalb der Region zukauff
- c) die Rezepturen und, falls vorhanden, die entsprechenden Lieferanten offenlegt.

Keine Herkunftsbescheinigung erforderlich

Folgende Vorlieferanten müssen keine Herkunftsbescheinigung ausfüllen und unterstehen auch nicht der Kontroll- und Zertifizierungspflicht:

- a) Urproduzenten, die höchstens die Aufbereitungsschritte Abpacken und Etikettieren für einen Lizenznehmer vornehmen
- b) Jagdgesellschaften
- c) Unternehmen, die Schweizer AOC-Produkte oder Alpkäse herstellen. Die Kontrolle und die Zertifizierung dieser Produkte erfolgt separat nach rechtlichen Bundesbestimmungen, wenn das AOC-Gebiet vollständig im Gebiet der Regionalmarke liegt.
- d) IGP-Produkte die gemäss Artikel 5.2 Absatz Spezialitäten zugelassen sind.
- e) Abfüller von Mineralwasser

Keine Herkunftsbescheinigung erlaubt

Alle Lizenznehmer und deren Vorlieferanten, die dem Zertifizierungsverfahren gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A, Kapitel 6 unterstellt sind, weil sie die Einhaltung der Richtlinien für Regionalmarken nicht offensichtlich erfüllen.

Allgemeine Bestimmungen Herkunftsbescheinigung

1. Die Herkunftsbescheinigung ist erst nach erfolgter Bestätigung durch die Kontroll- und Zertifizierungsstelle gültig.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Richtlinien für Regionalmarken einzuhalten. Insbesondere bestätigt das Unternehmen folgendes:
 - Nicht zusammengesetzte Produkte müssen zu 100% aus der Region stammen.
 - Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100% und total ein Anteil von 80% der Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.
 - mindestens 2/3 der Wertschöpfung müssen in der Region stattfinden.
3. Das Unternehmen bestätigt, dass sämtliche Produkte, die in der Produktliste (Formular Seite 3) aufgeführt sind, in seinem Betrieb hergestellt werden.
4. Das Unternehmen stellt seinen Abnehmern auf Anfrage eine Kopie der Herkunftsbescheinigung zu.
5. Das Unternehmen bestätigt, dass es seine Produkte auf keinen Fall nur aufgrund der Herkunftsbescheinigung mit einer Regionalmarke auszeichnet.
6. Das Unternehmen gewährt der von der Regionalmarkeninhaberin bestimmten Kontroll- und Zertifizierungsstelle bei Bedarf Zutritt zu seinem Unternehmen und Einsicht in die Unterlagen. Die Überprüfung der Herkunftsbescheinigungen erfolgt stichprobenweise und wird durch die Regionalmarkeninhaberin koordiniert.
7. Das Unternehmen bezahlt einen Unkostenbeitrag gemäss Tarifreglement der Regionalmarkeninhaberin.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Herkunftsbescheinigung können mit einer Konventionalstrafe gemäss Sanktionsreglement der Richtlinien für Regionalmarken belegt werden.
9. Die Herkunftsbescheinigung der Regionalmarkeninhaberin kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf schriftlichem Wege für ungültig erklärt werden.
10. Bei schweren Verstössen gegen die Richtlinien für Regionalmarken und/oder Nicht-Umsetzen von Korrekturmassnahmen können die Kontroll- und Zertifizierungsstelle oder die Regionalmarkeninhaberin die Herkunftsbescheinigung jederzeit als ungültig erklären.

Herkunftsbescheinigung für Vorlieferanten: Formular zum Ausfüllen

Diese unterschriebene Bescheinigung bitte an die Regionalmarkeninhaberin schicken!

| | | | |
|------------------------|--|---------|--|
| Unternehmen | | | |
| Verantwortliche Person | | Telefon | |
| Adresse | | Fax | |
| PLZ, Ort | | E-mail | |

Angaben / Selbstdeklaration des Vorlieferanten

Werden Ihre Produkte auch in nicht Regionalmarken-Qualität hergestellt? ja nein

Werden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Lieferung und/oder Herstellung der Regionalmarken-Produkte zugekauft? ja nein

Falls ja: Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden nur aus der Region zugekauft
(vollständige Lieferantendresse mit Angabe der zugekauften Zutaten beilegen)

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden auch ausserhalb der Region zugekauft
(Beschreibung der vollständigen internen Warenflusstrennung und ev. Arbeitsanweisungen beilegen)

Produktliste

| Produktbezeichnung | Verkaufs- bzw. Liefer-Einheiten, Details | Nur saisonale Verfügbarkeit | Rezept in der Beilage |
|--------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Neue Produkte müssen der Regionalmarkeninhaberin schriftlich gemeldet werden.

Für zusammengesetzte Produkte ist die Rezeptur mit Angabe des Rohstofflieferanten beizulegen.
Falls kein Zukauf von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stattfindet, sind diese als Eigenproduktion zu deklarieren.

Die Produkte werden an folgende Lizenznehmer der Regionalmarke geliefert:

Die Produkte auf dieser Liste erfüllen die Bedingungen der Richtlinien für Regionalmarken. Der Vorlieferant bestätigt dies mit seiner Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen
Person im Unternehmen

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| bitte leer lassen! Bestätigung durch Zertifizierungsstelle Datum: Stempel und Unterschrift: | bitte leer lassen! Bestätigung durch Regionalmarkeninhaberin Datum: Stempel und Unterschrift: |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

12.8 Vertrag für die Lohnverarbeitung von Lebensmitteln

12.8.1 Zweck und Gegenstand des Vertrags, Pflichten der Vertragspartner

Zweck des Vertrags

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Lizenznehmer und dem Lohnauftragnehmer .

Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt den Lohnauftrag von Regionalmarken-Produkten. Unter Lohnverarbeitung ist jede Aufbereitung und Verarbeitung zu verstehen, welche im Auftrag des Lizenznehmers durch nicht direkt im Betrieb des Lizenznehmers beschäftigte Drittpersonen und Drittfirmen (z.B. Metzgerei, Mosterei, Getreidemühle) erfolgt. Die Ware bleibt zu jedem Zeitpunkt im Besitz des Lizenznehmers.

Der Lohnauftragnehmer ist nicht berechtigt, Regionalmarken-Produkte unter eigenem Namen zu vermarkten.

Kontrolle des Lohnauftragnehmers

Der Lohnauftragnehmer wird von der Kontrollstelle des Lizenznehmers stichprobenmässig überprüft.

Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer informiert den Lohnauftragnehmer über die Vorgaben der Richtlinien für Regionalmarken. Die Kontrollgebühren für die Lohnauftragnehmer gehen zu Lasten des Lizenznehmers (Stichprobenkontrolle).

Pflichten des Lohnauftragnehmers

Der Lohnauftragnehmer darf für maximal 5 verschiedene Lizenznehmer von Regionalmarken im Lohn verarbeiten. Wird diese Limite überschritten, muss der Lohnauftragnehmer vom Folgejahr an Lizenznehmer der betreffenden Regionalmarke werden. Davon ausgenommen sind Schlachtbetriebe. Der Lohnauftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für Regionalmarken. Er hält die im Anhang definierten Dokumente für eine allfällige Stichprobenkontrolle bereit.

Verletzung der Regionalmarken-Vorschriften

Bei Verletzungen der Vorschriften wird der Lizenznehmer von der Zertifizierungsstelle gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil C sanktioniert. Der Lizenznehmer ist berechtigt, bei Verschulden des Lohnauftragnehmers auf diesen Regress zu nehmen.

12.8.2 Allgemeine Bestimmungen für die Lohnverarbeitung von Regionalmarkenprodukten

Dokumentation der Rezepturen und Verarbeitung durch den Lohnauftragnehmer

Rezepturen und Dokumentation der Verarbeitungsverfahren müssen vorhanden sein.

Bestätigungen der Gentechfreiheit bei Kulturen, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen

Mittels Formular auf www.infoXgen.com:

http://www.infoxgen.com/dynamisch/datenbank/wartung/temp/dwnfiles/Zusicherungserkl.CH_D.pdf
oder einer anderen gleichwertigen Bestätigung

Sicherstellung der Separierung

Der Lohnauftragnehmer stellt die Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten (nicht regional, regional) sowie der vom Lizenznehmer gelieferten Zutaten während der Lagerung und der Verarbeitung sicher. Die Ware ist klar zu bezeichnen. Die Lagerung in verschiedenen Räumen ist nicht notwendig.

Dokumentation der Warenflüsse

Der Lohnauftragnehmer führt für jede verarbeitete Charge ein Verarbeitungsjournal mit Produktionsdatum und Mengenangabe der hergestellten Endprodukte.

12.8.3 Vertragsvorlage für den Lohnauftrag von Lebensmitteln

Zwischen dem Lizenznehmer

| | | | |
|------------------------|--|---------|--|
| Unternehmen | | | |
| Verantwortliche Person | | Telefon | |
| Adresse | | Fax | |
| PLZ, Ort | | E-mail | |

und dem Lohnauftragnehmer

| | | | |
|------------------------|--|---------|--|
| Unternehmen | | | |
| Verantwortliche Person | | Telefon | |
| Adresse | | Fax | |
| PLZ, Ort | | E-mail | |

Liste Lohnverarbeitungsprodukte

| Produktbezeichnung | Zusatzinformationen (Einheiten, Saisonale Verfügbarkeit) | Rezeptur in der Beilage |
|--------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Neue Produkte müssen der Regionalmarkeninhaberin schriftlich gemeldet werden.

Lizenznehmer

Ort, Datum _____ Unterschrift der verantwortlichen Person im Unternehmen _____

Die Produkte auf dieser Liste erfüllen die Bedingungen der Richtlinien für Regionalmarken. Der Vorlieferant bestätigt dies mit seiner Unterschrift:

Lohnauftragnehmer

Ort, Datum _____ Unterschrift der verantwortlichen Person im Unternehmen _____

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Bitte leer lassen! Bestätigung durch Regionalmarkeninhaberin / Zertifizierungsstelle</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel und Unterschrift:</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

12.9 Bestätigung der ÖLN-, Bio- oder QM-Schweizerfleisch Konformität

Bestätigung der ÖLN-, Bio- oder QM-Schweizerfleisch Konformität

Sehr geehrte Produzenten

Wir lassen einige unserer Produkte als Regionalmarke gemäss den Richtlinien für Regionalmarken zertifizieren. In den RL Teil A, Punkt 5.1 wird gefordert, dass die Lieferanten die Bestimmungen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), des Bio-Landbaus oder von QM-Schweizerfleisch erfüllen müssen.

Sie sind einer unserer Lieferanten, für welchen wir gegenüber der beauftragten Zertifizierungsstelle sicherstellen müssen, dass diese Anforderungen eingehalten werden. Damit wir nun eine vollständige Produzentenliste mit allen erforderlichen Angaben führen können, bitten wir Sie höflich, uns **diese Bestätigung auszufüllen** und **innerhalb einer Woche** zu retournieren.

| | | | |
|------------------------|--|---------|--|
| Unternehmen | | | |
| Verantwortliche Person | | Telefon | |
| Adresse | | Fax | |
| PLZ, Ort | | E-mail | |

Bestätigung des Produzenten

- Ich erfülle die ÖLN-Anforderungen (ÖLN, Kap. 3 Direktzahlungsverordnung SR 910.13)
- Ich erfülle die Bio-Anforderungen (SR 910.18)
- Ich erfülle die Anforderungen von QM-Schweizerfleisch

Sollte ich die Anforderungen zu einem Zeitpunkt nicht mehr erfüllen, werde ich dies meinem Abnehmer mitteilen.

Mit meiner Unterschrift gebe ich das Einverständnis, dass die zugelassene Zertifizierungsstelle bei den Inspektionsstellen und den Behörden Daten über die durchgeführten ÖLN- / Biokontrollen zur Verifizierung einsehen kann.

- Ich erfülle keine der oben genannten Anforderungen

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen
Person im Unternehmen
